

Aktuelle Rechtsentwicklungen *„Migrationspaket“*

Nicole Pinter, Migrationsrecht
Diakonie Deutschland
02.07.2019

Einzelne Gesetze im Migrationspaket

1. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
2. Asylbewerberleistungsgesetz
3. Gesetz über Duldung zur Ausbildung und Beschäftigung
4. Ausbildungsbeschäftigungsförderungsgesetz
5. Andere aktuelle Gesetze

Gesetzgebungsverfahren

- 3. Juni 2019: Sachverständigenanhörung
- 7. Juni 2019: Bundestag 2. und 3. Lesung
- 28. Juni 2019: Bundesrat 2. Durchgang
- Verkündung: ?

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören:

- Passpflicht
 - Alle „zumutbaren Handlungen“ zur Passbeschaffung: § 60b AufenthaltsG-E, keine abschließende Aufzählung -> Bewertung durch ABH
 - Voraussetzung für verschiedene Verschärfungen („Duldung mit ungeklärter Identität“, Mitwirkungshaft, Sicherungshaft)
- Duldung mit ungeklärter Identität §60b AufenthG-E
 - Inbesondere, wenn kein Pass vorgelegt wird (auch wenn die Identität bekannt ist)
 - Arbeitsverbot und Wohnsitzauflage
 - Keine Vorduldungszeit für Bleiberechtsregelungen
 - Keine Anwendung auf Personen mit erteilter Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung oder Antrag darauf bis 01.07.2020

„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

- Änderungen zur Abschiebungshaft
 - **§62a AufenthG-E: Teilweise Aufhebung des Trennungsgebots**
 - **§62 Abs. 3 und 3a AufenthG-E: Erweiterung der Fluchtgefahr**
Beispiel: Länger zurück liegende falsche Angabe bezüglich der eigenen Identität oder „erhebliche“ Geldbeträge zur – selbst legalen – Einreise
 - **§62 Abs. 6 AufenthG-E: Mitwirkungshaft ohne konkret bevorstehende Abschiebung**
„Sie dient dazu, Druck auf den Ausländer auszuüben, mit dem Ziel, seine Kooperationsbereitschaft zu erhöhen“
- § 58 Abs. 4 – 10 AufenthG: Betretungs- und Durchsuchungsrecht bei Abschiebung
 - **Durchsuchungsrecht ohne richterliche Anordnung bei Gefahr im Verzug**
- § 97a AufenthG-E: Bedrohung der Zivilgesellschaft
 - **Verweis auf Strafrecht: „Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht“**
 - **Weitergabe von Informationen über Abschiebungen: Bis zu 5 Jahren Haft, Beihilfe auch strafbar**

„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

- §12a AsylG-E Asylverfahrensberatung durch Wohlfahrtsverbände
 - **Zweite Phase durch BAMF oder Wohlfahrtsverbände**
 - **Zugang „soweit dies erforderlich ist“**
 - **Keine Personalkosten**
- Verlängerung des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen (AnKER-Zentren)
 - **§ 47 AsylG-E: Bis zu 18 Monate (Familien und minderjährige Kinder bis zu 6 Monate)**
 - **§ 61 AsylG-E: Arbeitsverbot für Gestattete in den ersten 9 Monaten**
 - **Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach 9 Monaten (Ausnahme sichere Herkunftsländer). Geduldete nach 6 Monaten Duldung, kein Rechtsanspruch**
- § 73 Abs.7 AsylG-E: Verlängerung der Widerrufsverfahren

„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

- Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz
 - **§ 1 Abs. 4 AsylbLG-E: Leistungskürzungen auf Null für in der EU anerkannte Schutzberechtigte**
 - **Hilfebedürftige erhalten maximal 2 Wochen Überbrückungsleistungen in Sachleistungen (1x pro 2 Jahre) und Reisekosten**
 - **Härtefälle können auch andere Leistungen sowie über den Zeitraum hinaus Leistungen erhalten**
 - **§ 1a Abs. 4 AsylbLG-E: Nur noch Sachleistungen bei Dublin und Aufenthaltstitel in einem anderen EU-Staat**
 - **§ 1a Abs. 5 AsylbLG-E: Nur noch Sachleistungen bei fehlender Mitwirkung**

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Zugang zum Regelsystem des SGB II erst mit Rechtskraft der positiven Entscheidung über den Asylantrag
- Anpassung der Bedarfssätze an allgemeine Preissteigerung (vom BVerfG vorgegeben)
 - **Gleichzeitige Kürzung bestimmter Regelsätze**
 - **Alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften = Schicksalsgemeinschaft**
 - **Ausweitung des Sachleistungsprinzips (Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung)**

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Neuerungen bei der Ausbildungsduhlung

- **§ 60c AufenthG-E: Herauslösen des jetzigen § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Ausbildungsduhlung)**
- **§ 60c Absatz 1 Nr. 1b) AufenthG-E: Ausweitung auf Helferausbildungen**
- **§ 60c Absatz 2 AufenthG-E: Ausschlussgründe**
Identitätsklärung, konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Zeitpunkt der Erteilung
- **§ 60c Abs. 5 AufenthG-E: Verpflichtung der Bildungseinrichtung, bei Abbruch der Ausbildung innerhalb von 2 Wochen die ABH zu informieren**
- **§ 60c Abs.6 AufenthG-E: Einmalige Erteilung einer 6-monatigen Duldung zur Ausbildungsplatzsuche bei vorzeitigem Ende oder Abbruch der Ausbildung**

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Beschäftigungsduldung

- § 60 d AufenthG-E Beschäftigungsduldung
 - **30 Monate**
 - **„verlässlicher Status Geduldeter, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind“**
 - **Einreise vor dem 01.08.2018**
 - **Privilegierungsregelung §25b Abs. 6 AufenthG-E**
- **Voraussetzungen**
 - **Identitätsklärung (auch für Lebenspartner*innen und Ehegatt*innen)**
 - **12 Monate Vorduldung**
 - **18 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit 35/20 Stunden pro Woche**
 - **Aktuelle Lebensunterhaltssicherung durch Beschäftigung + in den letzten 12 Monaten**
 - **Sprachkenntnisse A2**
 - **Weitere: Straffreiheit, Schulpflicht, Integrationskurs**

Ausbildungsbeschäftigungsförderungsgesetz

- Schließung Förderlücke während Ausbildung
- 200 Euro Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Öffnung Integrationskurse
 - **Nach 3 Monaten Aufenthalt bei Einreise nach Deutschland vor dem 01.08.2019 und Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend oder arbeitslos oder beschäftigt bzw. in einer Berufsausbildung oder Maßnahme**
 - **Bei Einreise nach dem 01.08.2019 nur mit „guter Bleibeperspektive“**
 - **Gestattete aus sog. sicheren Herkunftsstaaten bleiben weiterhin von den Integrationskursen ausgeschlossen**

Ausbildungsbeschäftigungsförderungsgesetz

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung ab 1. August 2019				
Wer?	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	„Gute Bleibeperspektive“ → Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia	Anmerkungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen und → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 16. Monat des Aufenthalts) ab Einreise.
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen und → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 16. Monat des Aufenthalts) ab Einreise.
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist
Assistierte Ausbildung (ASA) Ausbildungsvorbereitende Phase (§ 130 Abs. 2a SGB III)	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Assistierte Ausbildung (ASA); Ausbildungsbegleitende Phase (§ 130 SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein	
BAföG	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 3 BAföG). Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 16. Monat des Aufenthalts) ab Einreise.

Ausbildungsbeschäftigungsförderungsgesetz

- **Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung**
 - **Geduldete nach 6 Monaten nach Arbeitssuchend- oder Ausbildungssuchendmeldung bei der BA**
 - **Voraussetzung: Abstrakter Arbeitsmarktzugang**
 - **Gestattete nach 3 Monaten bei Einreise vor dem 01.08.2019 und Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend oder arbeitslos bzw. beschäftigt oder in einer Maßnahme**
 - **Bei Einreise nach dem 01.08.2019 nur bei sog. guter Bleibeperspektive**
 - **Gestatte aus „sicheren Herkunftsstaaten“ weiterhin ausgeschlossen**

Ausbildungsbeschäftigungsförderungsgesetz

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung (ab 1. August 2019)					
Wer?	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	„Gute Bleibeperspektive“ → Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia	„Sichere Herkunftsstaaten“ → Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Anmerkungen
Integrationskurse	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsnachweis), wenn: - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet sind, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung, - oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.	Nein.	Ja.	Nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsnachweis), wenn: - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet sind, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung, - oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.	Nein.	Ja.	Nein.	§ 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

Andere aktuelle Gesetze

- **Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes**
 - **Befristung von 2016 läuft am 6.August 2019 aus**
 - **Keine Evaluierung vor der Entfristung vorgesehen**
 - **Keine Erleichterungen bei Umzugsanträgen**
 - **Kein Ausnahmetatbestand für Opfer geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt trotz Empfehlung des Bundesrates**

- **Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz**
 - **Ziel: Effizientere Organisation und Steuerung von Aufgaben, die bei der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden in den Ländern und Kommunen bestehen**
 - **Erleichterter Zugang zum Ausländerzentralregister (AZR) für Behörden**
 - **Herabsetzung des Mindestalters von Personen ohne deutschen Pass für die Abnahme von Fingerabdrücken von 14 auf 6 Jahre**

- **Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch**
 - **Erweiterung der Prüfungsaufgaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen und damit zusammenhängendem Menschenhandel (§2 Abs. 2 Nr. 7 SchwarzArbG-E)**
 - **Intensivierung der Zusammenarbeit der FKS mit Beratungsstellen und Gremien zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung**
 - **Anmeldebehörden nach §3 ProstSchG sollen in den Kreis der Zusammenarbeitsbehörden der FKS (§2 Abs. 4 Nr. 18 SchwarzArbG-E)**
 - **Kriminalisierung von Arbeitssuchenden auf sog. „Arbeiterbörsen“ (§5a SchwarzArbG-E)**
 - **Betretungsrecht der von Arbeitgeber*innen gestellten Unterkünfte zu jeder Tages- und Nachtzeit (§17 Arbeitnehmer-Entsendegesetz-E)**
 - **Ausschluss aus dem Bezug von Kindergeld für EU-Bürgerinnen und -Bürger in den ersten drei Monaten für Nicht-Erwerbstätige sowie danach für nur Arbeitssuchende**

- **Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**
 - **Voraussetzungen für die Einbürgerung:**
 - **Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere Ausschluss bei Doppel- und Mehrehen**
 - **Identitätsklärung**
 - **Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit bei Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates:**
 - **Nur bei Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit und zweifelsfreier Identitätsklärung**
 - **Keine Rückwirkung auf sog. Rückkehrer, die in der Vergangenheit als IS-Kämpfer agiert haben**
 - **§ 35 Abs.3 StAG-E: Verlängerung der zeitlichen Grenze für die Rücknahme einer Einbürgerung von fünf auf zehn Jahre**

- **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**
 - **§ 4a AufenthG-E: Grundsätzlicher Zugang zu Erwerbstätigkeit**
 - **§ 4a Abs.5 Nr.3 AufenthG-E: Meldepflicht des Betriebs bei Arbeitsaufgabe innerhalb von 4 Wochen an die ABH**
 - **§ 16a AufenthG-E: Aufenthalt zum Zwecke der betrieblichen Berufsbildung und berufliche Weiterbildung weiterhin mit Vorrangprüfung**
 - **§ 17 AufenthG-E: Einwanderung zur Ausbildungsplatzsuche**
 - **§§ 18 Abs.3, 4a AufenthG-E: Öffnung des Arbeitsmarktzugangs für Nichtakademiker (Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung)**
 - **§ 18a AufenthG-E: Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe für Fachkräfte mit Berufsausbildung**
 - **§ 18b AufenthG-E: Möglichkeit der Beschäftigung von akademischen Fachkräften auch unterhalb ihres Abschlusses: „Berufe, die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden“**
 - **§ 20 AufenthG-E: Erleichterte Einwanderung zur Arbeitsplatzsuche: Verzicht auf die Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bleibt (§ 39 Abs.2 AufenthG-E)**

Weitere Gesetzesvorhaben im Migrationsbereich

- Gesetz zur Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren (Entwurf BMI)
 - **Ziel: Entlastung der Verwaltungsgerichte und Verkürzung der Asylklageverfahren**
 - **Beispiel: Erweiterung der Möglichkeiten für eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Einverständnis der Beteiligten**
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung (Entwurf BMAS)
 - **Dauerhafter Verzicht auf Vorrangprüfung bei Geduldeten und Gestatteten**
 - **Öffnung des Zugangs zu Leiharbeit für Geduldete und Gestattete**

Vielen Dank!

Nicole Pinter, Diakonie Deutschland
02.07.2019